

## **Reglement des Instituts für Juristische Grundlagen – *lucernaiuris***

vom 1. März 2008

Der Geschäftsleitende Ausschuss des Instituts für Juristische Grundlagen – *lucernaiuris* der Universität Luzern,  
gestützt auf § 5a Absatz 3 Buchstabe a des Rahmenreglements für Institute der Universität Luzern vom 9. April 2003 / 20. September 2006 und  
gestützt auf § 2 Absatz 3 des Fakultätsreglements vom 27. Juni 2001  
genehmigt durch den Rektor der Universität Luzern am 28. Juli 2008

erlässt folgendes Institutsreglement:

### **§ 1 *lucernaiuris* - Institut für Juristische Grundlagen**

- <sup>1</sup> Das Institut für Juristische Grundlagen (*lucernaiuris*) ist eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit der Universität Luzern und als solche der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern zugeordnet.
- <sup>2</sup> *lucernaiuris* bezweckt die Forschung und Lehre in interdisziplinärer und internationaler Vernetzung im Bereich der juristischen Grundlagenfächer.

### **§ 2 Aufgaben**

- <sup>1</sup> *lucernaiuris* hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wissenschaftliche Forschung im Bereich der juristischen Grundlagenfächer in interdisziplinärer und internationaler Vernetzung;
  - b. Entwicklung von innovativen Studien und Lehrkonzepten im Bereich der juristischen Grundlagenfächer, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnerinstitutionen;
  - c. Zusammenarbeit in Forschung und Lehre mit den Nachbarfakultäten der Universität Luzern;
  - d. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
  - e. Umsetzung der nach Bst. a und b gewonnenen Erkenntnisse in der Lehre;
  - f. Dokumentation für Forschung und Lehre.
- <sup>2</sup> Forschung wird in wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchgeführt. Dasselbe gilt für die allfällige Erbringung von Dienstleistungen.
- <sup>3</sup> *lucernaiuris* kann Aufträge Dritter annehmen. Die Erbringung von Dienstleistungen soll in der Regel kostendeckend sein.
- <sup>4</sup> Es führt Weiterbildungsveranstaltungen durch.
- <sup>5</sup> Es kann mit Institutionen im In- und Ausland Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.
- <sup>6</sup> Für die Organisation seiner Aufgaben kann sich *lucernaiuris* in Abteilungen gliedern. Jeder Abteilung steht eine Direktorin oder ein Direktor vor.

### § 3 Organe

Die Organe von *lucernaiuris* sind:

- a. der Geschäftsleitende Ausschuss;
- b. die Institutsleitung;
- c. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

### § 4 Geschäftsleitender Ausschuss

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitende Ausschuss von *lucernaiuris* besteht aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. den Mitgliedern der Institutsleitung, wobei die oder der Vorsitzende das Stimmrecht und die weiteren Mitglieder beratende Stimme haben;
- c. zwei Professorinnen oder Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
- d. einem fachkundigen aussenstehenden Mitglied.

<sup>2</sup> Die Fakultätsversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses mit Ausnahme der Mitglieder der Institutsleitung. Sie achtet darauf, dass Mitglieder der Universität Luzern über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor.

<sup>3</sup> Der Geschäftsleitende Ausschuss von *lucernaiuris*:

- a. erlässt das Institutsreglement; dieses unterliegt der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor;
- b. bestimmt auf Antrag der Institutsleitung Arbeitsprogramm und Arbeitsplan von *lucernaiuris* und überwacht dessen gesamte Tätigkeit sowie Geschäftsführung;
- c. genehmigt Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- d. wählt die Mitglieder der Institutsleitung.

### § 5 Institutsleitung

<sup>1</sup> Die Institutsleitung besteht aus mehreren Direktorinnen oder mehreren Direktoren. Davon muss die Mehrheit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angehören. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist von Amtes wegen Mitglied der Institutsleitung; sie oder er hat beratende Stimme.

<sup>2</sup> Die Institutsleitung konstituiert sich selbst und wählt aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des Geschäftsleitenden Ausschusses.

<sup>3</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Institutsleitung und hat gegebenenfalls den Stichtscheid. Zudem ist sie oder er die Ansprechperson der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihr oder ihm gegenüber weisungsberechtigt.

<sup>4</sup> Die Institutsleitung kann die administrative Leitung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen.

<sup>5</sup> Die Institutsleitung

- a. vertritt *lucernaiuris* nach aussen und sorgt für die Kontakte und die Zusammenarbeit mit an der Tätigkeit von *lucernaiuris* interessierten Stellen;
- b. ist verantwortlich für die Umsetzung der Institutsaufgaben gemäss § 2 und entwickelt und realisiert entsprechende Konzepte und Programme;
- c. wacht über die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 2 sowie die Qualität der Forschung, Lehre und Dienstleistungen und beschliesst über allfällige Massnahmen;
- d. stellt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie das weitere Institutspersonal ein;

- e. koordiniert die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erstellt das inhaltliche Konzept sowie das Arbeitsprogramm;
  - f. erlässt Weisungen für den Betrieb von *lucernaiuris*;
  - g. ist im Rahmen von § 9 verantwortlich für die Finanzen von *lucernaiuris*, erstellt das Budget und die Jahresrechnung;
  - h. verfasst den Jahresbericht zuhanden der Dekanin oder des Dekans und zur Kenntnis an den Institutsrat.
- <sup>6</sup> Die Institutsleitung kann die Erledigung ihrer Aufgaben der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer delegieren; die Delegation erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Institutsleitung.

## § 6 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- <sup>1</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das tägliche Geschäft von *lucernaiuris*.
- <sup>2</sup> Sie oder er unterstützt und berät die Institutsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- <sup>3</sup> Sie oder er führt die ihm oder ihr von der Institutsleitung delegierten Aufgaben aus.

## § 7 Institutspersonal

- <sup>1</sup> Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts des Kantons Luzern bzw. der Universität Luzern vorgenommen.
- <sup>2</sup> Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors von der Institutsleitung angestellt; der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer steht bezüglich der administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Antragsrecht zu.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Institutsleitung und der Geschäftsführung können an allfälligen Entschädigungen für Dienstleistungen, die sie selber erbracht haben, beteiligt werden. Der Geschäftsleitende Ausschuss bestimmt den Beteiligungssatz; dieser darf 70 Prozent nicht übersteigen. Die Bestimmungen über Nebentätigkeiten bleiben vorbehalten.
- <sup>4</sup> *lucernaiuris* kann Personal auch auf der Grundlage von Drittmittelverträgen anstellen.

## § 8 Finanzen

- <sup>1</sup> Die finanzielle Führung erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität Luzern. Insbesondere werden:
  - a. Aufwand und Ertrag von *lucernaiuris* in der Rechnungslegung der Universität dargestellt;
  - b. *lucernaiuris* als Kostenstelle gemäss den Grundsätzen der Vollkostenrechnung geführt;
- <sup>2</sup> *lucernaiuris* finanziert sich grundsätzlich durch:
  - a. Jährliche Beiträge der Universität Luzern im Rahmen des Fakultätsbudgets;
  - b. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen;
  - c. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen des Instituts;
  - d. Gebühren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen;

e. Zinsen aus der Anlage von Mitteln von *lucernaiuris*.

- <sup>3</sup> Der Abschluss von Drittmittelverträgen ist erwünscht und kann nach vorgängiger Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor erfolgen. Die Rektorin oder der Rektor verfügt über ein Einspracherecht ab CHF 50'000.-

## **§ 9 Verpflichtungen**

- <sup>1</sup> Die Institutsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehen im Rahmen des Budgets Verpflichtungen ein.
- <sup>2</sup> Für längerfristige Verpflichtungen ist die Rektorin oder der Rektor bzw. der Universitätsrat zuständig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Luzern, 1. März 2008